

Rückdatierung bei der Hauptuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um säumige Fahrzeughalter zur Einhaltung der Prüffristen anzuhalten, hatte der Gesetzgeber zum 1. Dezember 1999 in der Anlage VIII zu § 29 StVZO die so genannte Rück- und Fälligkeitsdatierung eingeführt. Diese Vorschrift sieht vor, dass bei verspäteter Vorführung der Fahrzeuge zur Hauptuntersuchung (HU) die Frist ab dem ursprünglich vorgesehenen Termin ermittelt wird.

Damit darf bei verspäteter Vorführung nur noch eine Restlaufzeit zugeordnet werden: Wer also den Termin für die Hauptuntersuchung um 4 Monate überzieht, bekommt keine neue Prüfplakette mit 24 Monaten Gültigkeit, sondern nur noch eine mit 20 Monaten.

Kritik an der geltenden Regelung

Diese Rückdatierung entbehrt jedoch einer technischen Begründung. Denn die Aussagekraft über den technischen Zustand eines Kfz hängt nicht vom Zeitpunkt der Vorführung eines Fahrzeuges ab. Für die Sanktionierung säumiger Fahrzeughalter genügen die Regelsätze des Bußgeldkatalogs.

Zudem gibt es für die Rückdatierung keine bundeseinheitliche Praxis: So werden schon jetzt in Hessen und im Saarland generell keine Rückdatierung mehr vorgenommen; andere Bundesländer machen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Rückdatierung. Außerdem gibt es selbst innerhalb eines Bundeslandes von Stadt zu Stadt und von Prüforganisation zu Prüforganisation unterschiedliche Vorgehensweisen.

Geplante Neuregelung

Diese ungleiche und sachlich unbegründete Behandlung soll durch eine Gesetzesänderung voraussichtlich zum **01.04.2012** beseitigt werden. Der Gesetzgeber plant, ab diesem Zeitpunkt bei bestandener Hauptuntersuchung wieder eine Plakette mit voller Laufzeit zuzuteilen, auch wenn die Prüfung verspätet erfolgt ist.

Allerdings soll zusätzlich zu den Punkten der Pflichtuntersuchung eine Ergänzungsuntersuchung vorgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug um mehr als zwei Monate verspätet zur HU vorgestellt wird. Dem Fahrzeughalter soll in diesen Fällen eine um 20% höhere Gebühr

für die HU berechnet werden. Eine solche kostenintensive Ergänzungsuntersuchung ist nach Meinung des ADAC nicht sachgerecht, da eine höhere Mängelbehaftung der verspätet vorgestellten Fahrzeuge nicht zwangsläufig in der Fristüberschreitung begründet ist.

Verwarnungs- und Bußgelder

Der Wegfall der Rückdatierung bedeutet keinen Freibrief für eine Überziehung des HU-Termins. Der bundeseinheitliche Verwarnungs- und Bußgeldkatalog sieht weiterhin folgende Sanktionen für den Halter bei Überschreitung der HU bei Pkw und Motorrädern vor:

Bis zu zwei Monaten	kein Regelsatz
Mehr als 2 bis zu 4 Monaten	€ 15,-
Mehr als 4 bis zu 8 Monaten	€ 25,-
Mehr als 8 Monate	€ 40,- und 2 Punkte

Versicherungsrecht

Allerdings gefährden Fahrzeughalter nicht automatisch den Versicherungsschutz ihres Fahrzeugs bei Überschreitung des HU-Termins: Ob eine Kfz-Versicherung Leistungen verweigern oder Regress beim Versicherungsnehmer nehmen kann, hängt nicht von der HU-Plakette ab. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Fahrzeug wesentlich über längere Zeit in einem erheblich verkehrsgefährdenden Zustand benutzt wird, so dass eine Gefahrerhöhung vorliegt. Ist dies der Fall, drohen versicherungsrechtliche Konsequenzen, unabhängig von der Gültigkeit einer HU-Plakette.

Frist zur Wiedervorführung bei nicht erteilter Plakette

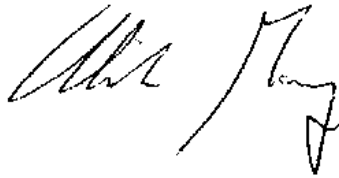
Bekommt ein Fahrzeug bei einer HU-Prüfung keine neue Plakette zugeteilt, wird der Fahrzeughalter aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb eines Monats beseitigen zu lassen (Nr. 3.1.4.2 der Anlage VIII zur StVZO) und das Fahrzeug zur erneuten Prüfung vorzustellen. Bei dieser kostenpflichtigen Nachprüfung werden dann nur die beanstandeten Punkte überprüft, weshalb hierfür eine geringere Gebühr erhoben wird. Die Wiedervorführungsfrist verlängert aber nicht die Gültigkeit der HU-Plakette. Wird die Frist zur Wiedervorführung versäumt, muss zudem die HU mit vollen Gebühren wiederholt werden.

Für weitere Fragen rund um das Thema stehen die ADAC-Juristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich May', with a stylized, flowing script.

Ulrich May

Leiter Juristische Zentrale